

VERORDNUNG (EG) Nr. 540/2009 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2009****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1450/2004 über die Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Innovation****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

eine gute Qualität aufweisen und den Informationsbedarf decken.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Abschnitt 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1450/2004 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1450/2004 der Kommission vom 13. August 2004 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Innovation ⁽²⁾ enthält Einzelheiten zu den benötigten Statistiken, ihren Untergliederungen, der Periodizität und Aktualität sowie Empfehlungen zur Methodik im Hinblick auf die Erstellung harmonisierter Gemeinschaftsstatistiken.
- (2) Die Maßnahmen zur Überwachung der Innovationstätigkeit müssen geändert und aktualisiert werden, damit den zunehmenden und sich rasch wandelnden Anforderungen im Umweltbereich Rechnung getragen werden kann.
- (3) Der Aufwand der Unternehmen muss minimiert werden, wobei zu gewährleisten ist, dass die erhobenen Daten

1. Unter „Bezeichnung“ erhält der Eintrag für Code 7 folgende Fassung:

„Anzahl der innovationsaktiven Unternehmen, die sehr große Innovationsziele angegeben haben“;

2. unter „Anmerkungen“ wird der Eintrag für Code 9 wie folgt ergänzt:

„— Übermittlung freigestellt für das Kalenderjahr 2008“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2009

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 16.9.2003, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 267 vom 14.8.2004, S. 32.